

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2452

vom 19. September 1995

Gemeinde Münchenstein, Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan (LES-Plan)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein hat am 7. Dezember 1993 den LES-Plan beschlossen. Die Referendumsfrist ist am 7. Januar 1994 unbenützt abgelaufen.

B. Das öffentliche Auflageverfahren wurde vom 24. Januar bis 22. Februar 1994 durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 3 vom 20. Januar 1994 sowie im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 21. Januar 1994 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 17. Januar 1994 (Poststempel vom 19. Januar 1994) benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind neun Einsprachen eingegangen:

1. [REDACTED]
[REDACTED]
2. [REDACTED]
[REDACTED]
3. [REDACTED]
[REDACTED]
4. [REDACTED]
5. [REDACTED]
6. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
7. [REDACTED]
[REDACTED]
8. [REDACTED]
9. [REDACTED]
[REDACTED]

Die gestützt auf § 6 BauG unternommene Verständigungsverhandlung führte zu keinen Einigungen resp. Rückzug der Einsprachen.

C. Mit Schreiben vom 14. September 1994 unterbreitet der Gemeinderat Münchenstein den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung zur regierungsrätlichen Genehmigung und beantragt:

1. Die Abweisung der Einsprachen 4 - 7, 9 und 3, letztere ausgenommen im Bereich der Brüglinger Ebene.
2. Die Brüglinger Ebene und das Bruckgut von der Genehmigung auszustellen.

Weitere Einzelheiten sind aus den Akten und den nachfolgenden Erwägungen ersichtlich.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gestützt auf Artikel 13 ff und Artikel 19 ff des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie auf Artikel 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen nach Artikel 14 ff des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechts-erlasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen der §§ 4 ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967.

Der LES-Plan bedarf der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 3 Absatz 2 BauG). Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung beschränkt sich dabei auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aufgrund der Regionalplanung.

II.

Unter Beachtung der vorangehenden Ausführungen hat die Prüfung des vorliegenden Beschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Die Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen erfolgte im Rahmen einer Besprechung mit Vertretern der Gemeinde am 24. September 1991 und mit dem Vorprüfungsbericht vom 27. November 1991. Den Empfehlungen und Aenderungswünschen der federführenden Dienststelle konnte in der Folge nur teilweise Rechnung getragen werden.

Die Voraussetzungen für eine Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind - vorbehältlich nachfolgender Erwägungen - grundsätzlich erfüllt.

Aus materiell-rechtlicher Sicht ist folgendes zu bemerken:

2. Brüglinger Ebene:

Für die Brüglinger Ebene ist die Nutzung im gleichnamigen Teilzonenplan Landschaft geregelt. Sie gehört somit nicht zum Baugebiet. Lärmempfindliche Räume sind nur punktuell zu berücksichtigen, vergleichbar mit einer landwirtschaftlich genutzten Zone. Im Botanischen Garten wurde aufgrund von Lärmmessungen die Empfindlichkeitsstufe (ES) I ausgeschieden. Gemäss LSV Artikel 43 Absatz a, entspricht dies Zonen mit einem erhöhten Lärmschutzbedürfnis, namentlich in Erholungszonen. Daran angrenzend befinden sich Sportanlagen mit der ES III. Es wird somit eine Folgestufe übersprungen.

Gemäss den kantonalen Erläuterungen und Darstellungsmuster zum LES-Plan vom Oktober 1988 sind in der Regel solche Sprünge zu vermeiden. Die betroffenen Grundeigentümer haben in ihren Einsprachen auf die daraus entstehenden Nutzungskonflikte hingewiesen. Der Gemeinderat von Münchenstein hat bei der Verständigungsverhandlung mit Verständnis auf die Einsprachen reagiert und beantragt dem Regierungsrat, die gesamte Brüglinger Ebene von der Genehmigung auszustellen.

Der Regionalplan Landschaft weist im Bereich der Sportanlagen ein Gebiet für Intensiverholung aus, was der ES III entspricht. Hingegen ist der Botanische Garten nicht als eigentliche Erholungszone gekennzeichnet wie dies einer ES I zustehen würde.

Aufgrund der vorliegenden Gegebenheiten kommt der Regierungsrat zum Schluss, dem Antrag des Gemeinderates Münchenstein stattzugeben und die Brüglinger Ebene für eine nochmalige Ueberprüfung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen von der Genehmigung auszustellen.

3. Bruckgut:

Das ausserhalb der Bauzonen liegende Bruckgut, Parzelle Nr. 1266 wurde zum grössten Teil in die ES II eingeteilt. Gemäss Artikel 43, Absatz b LSV ist die ES II für Zonen festzulegen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Der Hauptanteil der Parzelle wird landwirtschaftlich genutzt. Um diese Nutzung weiterhin zu gewährleisten, ist das fragliche Gebiet in die ES III einzustufen, wie dies üblicherweise gemäss LSV für Forst- und Landwirtschaftsgebiete geschieht. Lärmempfindliche Räume sind auch hier infolge der landwirtschaftlichen Nutzung nur punktuell zu berücksichtigen. Der Gemeinderat Münchenstein reagiert auf die Einsprache des Grundeigentümers, indem er dem Regierungsrat die Ausstellung des Bruckgutes von der Genehmigung beantragt.

Das Bruckgut liegt gemäss Regionalplan Landschaft im Landwirtschaftsgebiet, überlagert mit Landschaftsschutz. Es sind somit keine Gründe ersichtlich, die der Einweisung in die ES III widersprechen würden.

Aufgrund der vorliegenden Sachlage kommt auch hier der Regierungsrat zum Schluss, dem Antrag des Gemeinderates Münchenstein stattzugeben und das Bruckgut, soweit es die ES II tangiert, zur erneuten Ueberprüfung von der Genehmigung auszustellen.

4. Industrie- und Gewerbebezonen mit der ES IV:

Für sämtliche Industriezonen (J1 - J4) galten bis dato für die Festlegung der Immissionsstufe gemäss Zonenreglement Siedlung die kantonalen Zonenreglements-Normalien ZR 4/63 mit der Ergänzungsbestimmung 5 (Einschränkung der Immissionen). Die Ergänzungsbestimmung hält fest, dass die Industriezonen J1 - J4 des Zonenplanes als „Gewerbe G“ des Normblattes ZR 4/63 der kantonalen Zonenreglements-Normalien zu verstehen sind. Unter den Begriff „Gewerbe G“ fallen nicht übermässig störende Betriebe. Dieser Störungsgrad ist gemäss LSV, Artikel 43 c mit der ES III vergleichbar. An der Einspracheverhandlung mit den Einsprecherinnen Dreispitz Basel Verwaltung und DSB Dreispitz Bau AG weist der Gemeinderat Münchenstein u.a. auf diesen Sachverhalt hin.

Mit der Festlegung der ES IV in den Industriezonen J1, J2 und J3 im Dreispitz und im Gebiet Gstad (zwischen Tramstrasse und Birs) könnte die Frage auftauchen, welche der beiden Vorschriften jetzt zur Anwendung gelangen sollte. Dazu präzisiert der Regierungsrat, dass mit der Inkraftsetzung des LES-Planes die ES IV in den damit bezeichneten Industriezonen massgebend ist. Die Ergänzungsbestimmung 5 im Zonenreglement Siedlung ist somit für diese Areale als überholt zu betrachten. Gleichzeitig empfiehlt der Regierungsrat der Gemeinde, die Ergänzungsbestimmung 5 im Zonenreglement Siedlung gelegentlich mit einer Mutation aufzuheben.

Im weiteren stellt der Regierungsrat fest, dass ein kleiner Teil der Wohnzone WG 3b an der Ruchfeldstrasse (Dreispitz) sowie die Gewerbezone südlich davon, durchschnitten von der

Bruderholzstrasse, ebenfalls in die ES IV einbezogen wurde. Dazu hält er fest, dass Wohnzonen auch mit einer Vorbelastung nur in begründeten Fällen der ES III zugewiesen werden dürfen und dass Gewerbebezonen gemäss LSV, Artikel 43, Absatz 1 c in der Regel die ES III aufzuweisen haben. Die vorliegende Lösung, im südlichen und südöstlichen Randbereich des Dreispitzareals mit einem Gürtel der ES III im Bereich von Strasse und Grünzone das Ueberspringen einer Folgestufe zu vermeiden, ist ebenfalls nicht zufriedenstellend. Zum einen ist festzuhalten, dass Verkehrsflächen in Form von Strassen, da sie selber lärmerzeugend sind, sich nicht zum Zwecke des Lärmschutzes eignen. Zum anderen bieten kleine Grünflächen keine Gewähr für eine genügende Abschwächung des Lärmpegels von der Industriezone zu einer Wohnzone.

Aufgrund dieser Feststellungen ist der Regierungsrat nicht in der Lage, die ES IV resp. III auf folgenden Arealen zu genehmigen: Die ES IV in der Wohnzone WG 3b nördlich der Ruchfeldstrasse und in der gesamten Gewerbezone südlich der Ruchfeldstrasse, begrenzt östlich von der Emil Frey-Strasse und südlich von der Binningerstrasse. Die ES III als Riegel beginnend in der Wohnzone WG 3b, nördlich der Ruchfeldstrasse in südlicher resp. östlicher Richtung, entlang der Emil Frey-Strasse bis zur Binningerstrasse und entlang dieser in westlicher Richtung bis zum Abschluss der Grünzone. Die nicht genehmigten ES in diesen Arealen werden im Plan mit roter Schraffur markiert.

Des weiteren stellt der Regierungsrat fest, dass eine Teilstrecke der Begrenzungslinie der ES III im nördlichen Bereich der Industriezone des Dreispitzareals fehlt. Vermutlich soll sie entlang der Schwertrainstrasse resp. entlang der Industriezone bis zu deren Abschluss im südlichen Spitz verlaufen.

5. Weitere Feststellungen zum Plan:

Wie im Vorprüfungsbericht bereits erwähnt, weist der Regierungsrat darauf hin, dass entlang verschiedener Strassen und eventuell der Bahnlinie (SBB) angesichts des Verkehrsaufkommens u.U. eine Vorbelastung gegeben ist. Mit überschrittenen Immissionsgrenzwerten müssen folglich bei Neubauten und wesentlichen Aenderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen gewisse Massnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte ergriffen werden, die Konsequenzen im Baubewilligungsverfahren nach sich ziehen.

In dieser Hinsicht empfiehlt der Regierungsrat die ES insbesondere in folgenden Gebieten nochmals zu überprüfen resp. Massnahmen gegen die Lärmimmissionen zu treffen:

a) Kernzone an der Hauptstrasse

Die ES II kann dort aufgrund des Verkehrsaufkommens und der vorhandenen Baustruktur voraussichtlich kaum eingehalten werden. Ausserdem werden Kernzonen in Agglomerationsgemeinden üblicherweise der ES III zugewiesen wenn nicht ein entsprechendes Verkehrsregime vorhanden ist oder geschaffen wird, das die Einhaltung der ES II gewährleistet.

b) Wohngebiet südlich der Bruderholzstrasse zwischen der Rheinstrasse und Aeussere-lange-Heid.

Auch in diesem Gebiet kann die ES II aufgrund des Verkehrsaufkommens von täglich fast 16'000 Fahrzeugen (Juni 1995) vermutlich nicht eingehalten werden.

An der Tramstrasse grenzt die Industriezone und somit die ES IV in einigen Bereichen an die Wohnzone mit der ES II. Demnach wird eine Folgestufe übersprungen. Der Regierungs-

rat macht die Gemeinde darauf aufmerksam, dass das Ueberspringen von Folgestufen zu Unzulänglichkeiten bzw. zu Vollzugsproblemen, insbesondere im Baugesuchverfahren, führen kann. Ebenfalls an der Tramstrasse zwischen den Kreuzungen Stationsweg und Kaenelmattweg ist zwecks Vermeidung eines Stufensprunges von der ES IV in die ES II ein ES III-Gürtel gelegt worden, der lediglich den Strassenraum abdeckt. Wie bereits erwähnt, eignen sich Verkehrsflächen in Form von Strassen auch im vorliegenden Fall nicht zum Zwecke des Lärmschutzes für eine Wohnzone mit der ES II gegen die Emissionen einer Industriezone mit der ES IV. Der Regierungsrat empfiehlt daher der Gemeinde, im Zuge der Ueberarbeitung der vorerwähnten Gebiete ebenfalls die Lärmsituation an der Tramstrasse nochmals zu überprüfen.

III.

Unerledigte Einsprachen

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide über einen solchen Gemeindeversammlungsbeschluss zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigten Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbefugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten - darunter fällt auch die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufen - die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Zu den Begehren auf Aenderungen von beschlossenen Zonenvorschriften ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d.h. irgendwelche Aenderungen der beschlossenen Zonenvorschriften darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle bzw. der Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung nicht standhalten.

4. Die Einsprecher sind vom LES-Plan betroffene Grundeigentümer und daher zur Einsprache legitimiert. Alle Einsprachen sind fristgerecht eingereicht worden.

5. Zu den unerledigten Einsprachen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

5.1 Einsprachen 1, [REDACTED] und 2, [REDACTED]

Im wesentlichen wird in den Einsprachen die Ausscheidung der ES I für das Areal des Botanischen Gartens beanstandet, sowie überhaupt die ES-Zuteilung auf dem Bezugsgebiet des Teilzonenplanes „Brüglinger Ebene“. Auf den Parzellen der Sportanlagen und des Gartenbades befänden sich keine Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen und im übrigen lasse der geltende Zonenplan solche Bauten gar nicht zu. Demzufolge handle es sich um ein

Areal das nicht dem in der Lärmschutzverordnung erklärten Zweck entspricht. Dem Botanischen Garten wäre die ES III, einer Zone für Landwirtschaft und Gartenbaubetriebe, zuzuordnen.

Aufgrund der Einsprachebegründungen und der in diesem Zusammenhang durchgeführten Verständigungsverhandlung beschloss der Gemeinderat von Münchenstein, dem Regierungsrat den Plan unverändert zur Genehmigung einzureichen mit dem Antrag, das Gebiet der Brüglinger Ebene von der Genehmigung auszustellen.

Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Erwägungen in Abschnitt II unter Ziffer 2. dieses Beschlusses.

Die beiden Einsprachen können in Hinblick auf eine Neuüberprüfung der ES als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5.2 Einsprache 3, [REDACTED]

Die Einsprecherin stellt das Begehren, den an die Bahnlinie angrenzenden Bereichen, anstelle der ES I + II, die ES III zuzuordnen. Anlässlich der Verständigungsverhandlung ersucht die [REDACTED] um weitere Unterlagen zur näheren Prüfung der Lärmsituation und stellt einen Bericht in 2 - 3 Wochen in Aussicht. Inwieweit die Zustellung von Unterlagen erfolgte, ist aus den Akten nicht ersichtlich. Jedenfalls machte die Gemeinde Münchenstein [REDACTED] nach ca. 4 Monaten auf den noch ausstehenden Bericht aufmerksam. Gleichzeitig schlägt sie der [REDACTED] vor, längs dem Botanischen Garten, die ES I in die ES III abzuändern, sofern die [REDACTED] ihrerseits die Einsprache bezüglich der restlichen Strecke zurückziehen würde. Bis zur Genehmigungseingabe ist von der [REDACTED] bezüglich der zugesagten Ueberprüfung der Einsprache weder ein Bericht noch eine Antwort auf den Vorschlag der Gemeinde eingetroffen.

Der Gemeinderat beantragt die Abweisung der Einsprache, ausgenommen beim Anstoss zur Brüglinger Ebene, Teilgebiet „Botanischer Garten“.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung.

Einleitend verweist er auf Abschnitt III Ziffer 3 dieses Beschlusses, wonach er selbst keine positiven Vorschriften festlegen kann. In den Erwägungen in Abschnitt II unter Ziffer 2. kommt der Regierungsrat zum Schluss, für eine nochmalige Ueberprüfung der ES das gesamte Gebiet des Teilzonenplanes Landschaft (TZPL) Brüglinger Ebene von der Genehmigung auszustellen. Dazu gehört auch das Areal des Botanischen Gartens. Somit kann die Einsprache innerhalb dieses Bereiches als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Für das übrige Begehren [REDACTED] die verbleibenden angrenzenden Bereiche mit der ES II der ES III zuzuordnen sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf. Der Nachweis, dass die Werte der Stufe II nicht eingehalten werden können, wurde von der Einsprecherin nicht erbracht. In diesem Zusammenhang verweist der Regierungsrat auf die bundesgerichtliche Rechtssprechung, wonach von Aufstufungen wegen Lärmvorbelastung zurückhaltend Gebrauch gemacht werden soll. Zuerst sei abzuklären, ob realistischerweise eine Sanierung möglich und wenn nicht, ob Erleichterungen erhältlich wären.

Aufgrund dieser Feststellungen ist der Regierungsrat nicht in der Lage die Einsprache bezüglich Zuordnung einer ES III längs der Bahnlinie anstelle der beschlossenen ES II zu schützen. Sie wird deshalb als unbegründet abgewiesen.

5.3 Einsprachen 4, [REDACTED]

Die Einsprachen enthalten die Begehren

- die Abstufung von ES IV auf ES III längs den Wohngebieten am Dreispitzareal aufzuheben
- das Wohngebiet an der Ruchfeldstrasse der ES III zuzuordnen
- die Wohngebiete längs der Industrie- resp. Gewerbezone im Dreispitzareal gemäss LSV 43.2 auf Bautiefe der ES III zuzuordnen.

Die Begründungen lauten im wesentlichen, dass gemäss Lärmschutz-Verordnung in lärmvorbelasteten Gebieten (Artikel 43.2 LSV) Aufstufungen möglich sind und eine Abstufung wie sie im Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan (LES-Plan) für den Rand des Industrie- resp. Gewerbegebietes vorgesehen ist, nicht vorgenommen werden kann.

Der Gemeinderat beantragt die Abweisung der Einsprachen.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung.

Die Begehren der Einsprecherinnen laufen im wesentlichen in der Richtung, ihre Lärmemissionen möglichst in den Wohngebieten auffangen zu lassen, indem Abstufungen am Rande der Industriezone aufgehoben und Aufstufungen in den Wohnzonen vorgenommen werden sollten. In diesem Zusammenhang verweist der Regierungsrat vorerst auf Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses, wonach er selbst keine positiven Vorschriften festlegen kann. Im weiteren hält er fest, dass die gesetzliche Grundlage für die LSV im Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG) verankert ist. Bevor Aufstufungen in Wohngebieten vorgenommen werden dürfen, sind die Massnahmen gemäss Artikel 2 und 11 auszuschöpfen. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zeigt ebenfalls in diese Richtung, wonach von Aufstufungen wegen Lärmbelastung zurückhaltend Gebrauch gemacht werden soll. Zuerst ist abzuklären, ob realistischerweise eine Sanierung möglich und wenn nicht, ob Erleichterungen möglich sind.

Die gegenwärtige Situation in den Industriezonen der Gemeinde Münchenstein zeigt, dass keine eigentlich stark störende Produktionsstätten vorkommen wie sie in einer Industriezone üblich sind. Die bestehenden Nutzungen könnten ebenso gut in einer Gewerbezone untergebracht sein. Dies mag eine Folge der bis anhin geltenden Zonenvorschriften sein (siehe Erwägungen in Abschnitt II, Ziffer 4.). Mit der Festlegung einer ES IV besteht somit eine Option die bis dato nicht ausgeschöpft werden konnte.

Mit dem heutigen Stand der Technik kann sodann angenommen werden, dass bei Nutzungsumstellungen die Emissionen an der Quelle in einem wirtschaftlich tragbaren Rahmen innerhalb der zulässigen Werte begrenzt werden können und daher auf eine Aufstufung um eine ES in den angrenzenden Wohnzonen verzichtet werden kann.

Aufgrund dieser Ueberlegungen und Feststellungen sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die Einsprachen als nicht begründet abzuweisen.

5.4 Einsprache 6, [REDACTED]

Die Einsprecherin stellt das Begehren, die Liegenschaft Tramstrasse [REDACTED] von der vorgesehenen ES IV in die ES III einzuweisen und ersucht um eine Gleichbehandlung wie die Liegenschaften im [REDACTED] mit der ebenfalls gemischten Wohn-/Gewerbenutzung. Im weiteren begründet sie das Begehren mit den bis anhin gültigen Zonenvorschriften Siedlung

(Ergänzungsbestimmung 5 für Immissionen) und dem Ueberspringen einer Folgestufe samt deren Auswirkungen von der ES IV in die ES II.

Der Gemeinderat beantragt die Abweisung der Einsprache.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung.

Einleitend verweist er auf Abschnitt III Ziffer 3 dieses Beschlusses, wonach er selber keine positiven Vorschriften festlegen kann. Im weiteren hält er fest, dass bei der Festlegung von Zonenvorschriften die prägende oder zu prägende Struktur eines Gebietes massgebend ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit kann nicht auf die einzelne Parzelle abgestellt werden. Entsteht dadurch ein Härtefall so besteht die Möglichkeit, die Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen zu können. Bezüglich der Ergänzungsbestimmung 5 im Zonenreglement Siedlung und des Ueberspringens von Folgestufen von der ES IV in die ES II verweist der Regierungsrat auf seine Erwägungen in Abschnitt II unter Ziffer 4.

Aufgrund der erwähnten Gegebenheiten sieht sich der Regierungsrat veranlasst, die Einsprache als unbegründet abzuweisen. Ausgenommen ist Punkt 4 der Einsprache, dessen Ausführungen sich mit den Erwägungen des Regierungsrates in Abschnitt II unter Ziffer 4. (Ueberspringen von Folgestufen) deckt.

5.5 Einsprache 7, [REDACTED]

Mit der Einsprache wird das Begehren gestellt, das gesamte Wohngebiet westlich der Lehengasse mit einer parallelen Fortsetzung zur Hauptstrasse über den Grabenweg bis zur Untergasse, entlang dieser bis zur Hauptstrasse sowie entlang dieser bis zur nördlichen Abgrenzung der Wohnzone 2a, der ES III zuzuordnen anstelle der im Plan vorgesehenen ES II. Begründet wird die Massnahme mit der langen Tradition des Industriegebietes, den kantonalen Zonenreglementsnormalien (Normalblatt Nr. ZR 4/63) wonach in den Industriezonen Betriebe angesiedelt werden von denen starke Beeinträchtigungen ausgehen, dem Sprung der ES IV zur ES II welcher im Widerspruch steht zur Abstufungspraxis des kantonalen Grundlagendokumentes „Erläuterungen und Darstellungsmuster zum Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan“ sowie die Abstützung auf Artikel 43, Absatz 2 LSV.

Der Gemeinderat beantragt die Abweisung der Einsprache.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Begehren der Einsprecherin entsprechen denjenigen in den Einsprachen 4 und 5 unter Ziffer 5.3. Demnach sollten Lärmemissionen in der Industriezone mit einer Aufstufung in den angrenzenden Wohnzonen aufgefangen werden. Bezüglich Aufstufung einer ES in Wohngebieten und der gegenwärtigen Situation in den Industriezonen stützt sich der Regierungsrat auf dieselben Ausführungen wie unter Ziffer 5.3. Die Einsprecherin beruft sich im weiteren auf die Zonenreglementsnormalien (Normblatt Nr. ZR 4/63) gemäss denen Betriebe mit starken Beeinträchtigungen angesiedelt werden dürfen. Dazu verweist der Regierungsrat auf seine eingangs in Abschnitt II unter Ziffer 4. erwähnten Feststellungen. Am Schluss derselben empfiehlt er der Gemeinde bezüglich dem Ueberspringen von Folgestufen die Lärmsituation an der Tramstrasse nochmals zu überprüfen, da er gemäss Abschnitt III, Absatz 3 selbst keine positiven Vorschriften festlegen kann.

Auch in diesem Falle sieht sich der Regierungsrat veranlasst, aufgrund seiner Feststellungen und Ueberlegungen die Einsprache soweit darauf eingetreten werden kann, als nicht begründet abzuweisen.

5.6 Einsprache 8, [REDACTED]

Der Einsprecher ersucht die Gemeinde, seine Parzelle soweit sie sich in der ES II befindet, der ES III zuzuweisen. Die Parzelle werde zur Hauptsache landwirtschaftlich genutzt. Empfindlichen Mietern sollte mit der Zuweisung in die ES II nicht die Möglichkeit gegeben werden, gegen die landwirtschaftliche Nutzung vorgehen zu können. Anlässlich der Verständigungsverhandlung überzeugen die Argumente des Einsprechers. Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat daher gleichsam wie bei der Brüglinger Ebene, das Bruckgut für eine nochmalige Ueberprüfung der ES soweit es die ES II erfasst, von der Genehmigung auszustellen.

Der Regierungsrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Erwägungen in Abschnitt II unter Ziffer 3., wonach das Bruckgut gemäss dem Antrag des Gemeinderates zur erneuten Ueberprüfung der ES von der Genehmigung ausgestellt wird.

Die Einsprache kann demgemäss als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5.7 Einsprache 9, [REDACTED]

Der Einsprecher [REDACTED], bittet um eine abgeänderte Verkehrsführung und um eine Verkehrsberuhigung im Gebiet Grabenackerstrasse/Bottmingerstrasse. Dieses Anliegen steht jedoch nicht im Zusammenhang mit der Ausscheidung von LES, wie ihm dies auch anlässlich der Verständigungsverhandlung mitgeteilt wurde. [REDACTED] wäre bereit die Einsprache zurückzuziehen, falls eine neue Verkehrsführung eingeführt würde. [REDACTED] kann dies jedoch nicht im voraus zugesichert werden.

Der Gemeinderat beantragt die Einsprache abzuweisen.

Zufolge Unvereinbarkeit der Einsprachematerie mit dem zu genehmigenden LES-Plan, ist der Regierungsrat nicht in der Lage auf die Einsprache einzutreten. Die Anliegen des Einsprechers sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planungsmassnahme. Im weiteren wird auf Abschnitt III Ziffer 3 verwiesen.

- ://:
1. Die Einsprachen 1, 2 und 8 werden im Sinne der Erwägungen gemäss Abschnitt III, Ziffer 5.1 und 5.6 als gegenstandslos abgeschrieben.
 2. Die Einsprache 3 wird mit Ausnahme des den Botanischen Garten tangierenden Bereichs im Sinne der Erwägungen in Abschnitt III, Ziffer 5.2 als unbegründet abgewiesen.
 3. Die Einsprachen 4, 5, 6 und 7 werden aufgrund der Erwägungen in Abschnitt III, Ziffer 5.3, 5.4 und 5.5 als nicht begründet abgewiesen.
 4. Auf die Einsprache 9 wird entsprechend der Erwägung in Abschnitt III Ziffer 5.7 nicht eingetreten.
 5. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein vom 7. Dezember 1993 betreffend den Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan im Sinne der Er-

wägungen mit nachstehend angeführter Ausnahme und mit Ausnahme der nachstehend bezeichneten, von der Genehmigung ausgestellten Gebiete genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme:

Im Sinne der Erwägungen, gemäss Abschnitt II, Ziffer 4. wird die Lärmempfindlichkeitsstufe IV vorkommend in der Gewerbezone und der Zone WG 3b im Dreispitzareal sowie die Lärmempfindlichkeitsstufe III, beginnend in der Wohnzone nördlich der Ruchfeldstrasse (Dreispitzareal) in südlicher resp. östlicher Richtung, entlang der Emil Frey-Strasse bis zur Binnerstrasse und entlang dieser bis zum Abschluss der Grünzone von der Genehmigung ausgenommen: Die nicht genehmigten ES in diesen Arealen werden im Plan mit roter Schraffur markiert.

Gebiete von der Genehmigung ausgestellt:

Im Sinne der Erwägungen gemäss Abschnitt II, Ziffer 2. und 3. werden die Brüglinger Ebene im Bereich des gleichnamigen Teilzonenplanes Landschaft sowie das Bruckgut soweit es von der Lärm-Empfindlichkeitsstufe II tangiert ist zur Neuüberprüfung von der Genehmigung ausgestellt.

6. Die Gemeinde wird angehalten, die ES in den nicht genehmigten und in den von der Genehmigung ausgestellten Gebieten baldmöglichst, jedoch bis spätestens den 1. April 1997, festzulegen (Art. 44, Abs. 2 und Art. 50 LSV).
7. Der Gemeinderat wird aufgefordert, diesen Beschluss den von der Nichtgenehmigung und den von der Genehmigung ausgestellten Gebiete betroffenen Grundeigentümern mittels eingeschriebenem Brief innert 10 Tagen nach Erhalt der Beschlussdokumente (Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan + RRB) zur Kenntnis zu bringen. Eine Kopie des Schreibens ist dem Amt für Orts- und Regionalplanung zur Orientierung zuzustellen.
8. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 43/LES/1/0 (Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan) versehenen Exemplare des Planes.
9. Die Ziffer 5 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

-
- | Government | Percentage |
|---------------------|------------|
| Current government | 100% |
| Previous government | 0% |

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

(alle eingeschrieben)

- Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein
- Bauverwaltung Münchenstein, 4142 Münchenstein
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (7)
(2 Archiv, ZD, OP, OK, LZ, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

